

Satzung über die Benutzung der Mediathek der Gemeinde Willstätt (Mediathekssatzung) vom 27.07.2022

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsgesetz), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 27.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Willstätt. Sie dient ihren Einwohnern zur allgemeinen Information und Bildung, zur Leseförderung, zur Orientierung in der Medienvielfalt sowie zur Freizeitgestaltung. Sie ist Ort der Kultur und Begegnung. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2 Benutzung

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Willstätt ist berechtigt, Medien auszuleihen und die Einrichtungen der Mediathek zu benutzen. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Mediathek werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Jeder Benutzer ist selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (4) Die Mediathek hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände bzw. für einzelne Dienstleistungen besondere Bestimmungen erlassen.
- (5) Mit der Benutzung der Angebote der Mediathek wird diese Satzung vom Benutzer anerkannt.

§ 3 Hausordnung

- (1) In den Räumen der Mediathek hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört oder behindert.
- (2) In allen Mediathekräumen ist Ruhe zu bewahren. Das Mitbringen von Radios und ähnlichen Geräusche verursachenden Geräten ist nicht gestattet.
- (3) Essen und Trinken – mit Ausnahme dem hierfür vorgesehenen Raum – sowie Rauchen ist nicht gestattet.
- (4) Eltern oder Betreuungspersonen haben auf ihre Kinder zu achten und haften für diese.

Beschluss am 27.07.2022

- (5) Den Anordnungen des Mediathekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Mediathekspersonal steht das Hausrecht zu.
- (6) Zur Sicherung der Bestände ist die Mediathek berechtigt, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen. Sie ist insbesondere befugt, von jedem Benutzer den Personalausweis oder Mediatheksausweis sowie den Inhalt mitgebrachter Taschen vorzeigen zu lassen. Für Wertgegenstände in den Taschen und für die Garderobe wird nicht gehaftet.

§ 4 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Adressennachweis erforderlich. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung einer Personensorgeberechtigten. Diese verpflichten sich zur Einhaltung der Mediathekssatzung und haften damit im Schadensfall.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Mediathek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Mit der Anmeldung stimmt der Benutzer der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht. Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der Gemeinde Willstätt.
- (3) Erzieher und Lehrer benötigen für die Anmeldung zusätzlich eine Beschäftigungsbestätigung der jeweiligen Einrichtung.
- (4) Die Benutzerkonten werden nach fünf Jahren Inaktivität gelöscht.

§ 5 Mediatheksausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Mediatheksausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist.
- (2) Der Mediatheksausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Mediathek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Mediathek mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung über die Änderung seiner Daten und muss diese seitens der Mediathek ermittelt werden, so wird hierfür eine Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis erhoben. Wird der Verlust des Mediatheksausweises nicht gemeldet, haftet der Benutzer in jedem Fall für den durch Missbrauch entstandenen Schaden.
- (4) Gegen Gebühr kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

Beschluss am 27.07.2022

§ 6 Ausleihe / Verlängerung / Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Mediatheksausweises können Bücher und andere Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Der Präsenzbestand der Mediathek, Zeitungen und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.
- (2) Die Nutzung von E-Medien und Datenbanken ist nur mit einem gültigen Mediatheksausweis möglich. Hier gelten die jeweiligen Bedingungen der Datenbankanbieter.
- (3) Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Über die Anzahl wird ggf. durch Aushang in der Mediathek informiert.
- (4) Für die Entleihung von Medien mit Altersfreigabebeschränkungen gelten die gesetzlichen Regelungen nach dem Jugendmedienschutzgesetz. Kinder und Jugendliche unter 14 können keine Erwachsenenmedien entleihen. Ausnahmen sind für schulische oder Bildungszwecke möglich.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Die Mediathek kann ausgeliehene Medien jederzeit zurückfordern.
- (7) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (8) Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen, für Zeitschriften, Saisonmedien und alle anderen Medien zwei Wochen. In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (9) Die Leihfrist kann vor Fristablauf schriftlich, mündlich, telefonisch oder über die Internetseite der Mediathek bis zu zweimal verlängert werden, sofern das Medium nicht vorbestellt ist. Bei Saisonmedien sind keine Verlängerungen möglich.
- (10) Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Der Benutzer ist für die fristgerechte Rückgabe verantwortlich.
- (11) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht entrichtet hat, werden ihm ab der zweiten Mahnstufe oder einer Gebührengrenze von 15 Euro keine weiteren Medien ausgeliehen. Auch die Nutzung der Online-Angebote ist dann gesperrt.
- (12) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern oder Geräten entstehen.

§ 7 Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten

- (1) Für die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten steht eine „Rückgabebox“ vor der Mediathek zur Verfügung.

Beschluss am 27.07.2022

- (2) Die „Rückgabebox“ ist bei längeren Schließzeiten und Feiertagsperioden wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten sowie Silvester und am 1. Mai-Feiertag nicht geöffnet.
- (3) Die Medienrückgabe über die „Rückgabebox“ entbindet nicht von der Einhaltung der Leihfrist.
- (4) Die Rückbuchung erfolgt am nächsten Öffnungstag. Als Rückgabedatum gilt der Tag der Verbuchung.
- (5) Unvollständig eingeworfene Medien werden nicht zurückgebucht. Der Benutzer ist verpflichtet, dies im Benutzerkonto im Internet umgehend selbst zu prüfen.
- (6) Durch unvollständig abgelegte Medien entstandene Gebühren gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 8 Behandlung der Medien / Haftung

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anmerkungen und Unterstreichungen sind zu unterlassen.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind dem Personal der Mediathek unverzüglich mitzuteilen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind zu melden.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Medienteile hat derjenige, auf dessen Mediatheksausweis sie entliehen worden sind, Ersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungskosten zuzüglich Bearbeitungskosten nach dem Gebührenverzeichnis zu leisten. Der Benutzer kann die Medien auch selbst beschaffen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Mediathek der Gemeinde Willstätt werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren nach 1.1 und 1.2 des Gebührenverzeichnisses werden erst ab dem 01.01.2023 erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der im jeweils vorgelegten Mediatheksausweis genannte Benutzer und die gesetzlich zur Vertretung berechtigten Personen. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Anmeldung bzw. der Verlängerung der Gültigkeit des Mediatheksausweises, mit der Überschreitung der Leihfrist -auch ohne vorherige Benachrichtigung-, wenn entstandene Schäden zu ersetzen sind oder wenn die Gemeinde eine im Gebührenverzeichnis aufgeführte Leistung erbringt. Die Gebührenschuld ist sofort zur Zahlung fällig.

Beschluss am 27.07.2022

- (4) Das Entleihen der Medien kostet jährlich eine Gebühr (vgl. Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Erhebung der jährlichen Benutzungsgebühren nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses befreit. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJler (oder vergleichbares) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr entfällt bei Vorlage eines Nachweises ebenfalls die Benutzungsgebühr nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses die Gebührenpflicht. Erzieher oder Lehrer können von der Benutzungsgebühr nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses unter Vorlage einer Beschäftigungsbestätigung der jeweiligen Einrichtung von der Gebührenerhebung ausgenommen werden.
- (5) Werden Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, ohne dass eine Mahnung oder Erinnerung vorherzugehen braucht. Im Übrigen können Benutzer, die entlehene Medien nicht innerhalb der Leihfrist zurückgeben, nach Ablauf gemahnt werden. Bleiben Mahnungen erfolglos, so werden die Medien sowie die anfallenden Gebühren berechnet. Im Übrigen richten sich die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt in einzelnen, besonderen Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen.

§ 10 Ausschluss

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden. Der Mediatheksausweis ist in diesem Fall zurückzugeben. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer

1. sich entgegen § 3 verhält,
2. den Weisungen der Mediatheksleitung im Rahmen des Hausrechts beharrlich nicht Folge leistet;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises nicht unverzüglich mitteilt,
4. sich entgegen einem vollziehbar erteilten Betretungsverbot in der Mediathek aufhält oder versucht, sich Zutritt zu verschaffen.

**Satzung über die Benutzung der Mediathek der
Gemeinde Willstätt (Mediathekssatzung) vom 27.07.2022**

Beschluss am 27.07.2022

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Mediathek der Gemeinde Willstätt (Mediathekssatzung) tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung der Mediathek Willstätt vom 28.06.2011 sowie die Entgelttarifordnung der Mediathek Willstätt außer Kraft gesetzt.

Willstätt, 27.07.2022

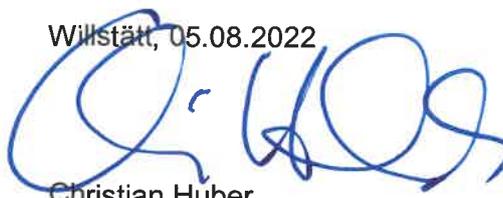


Christian Huber
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 05. August 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 05.08.2022



Christian Huber
Bürgermeister

Beschluss am 27.07.2022

Gebührenverzeichnis für die Mediathek der Gemeinde Willstätt

Benutzungsgebühren

1. Mediatheksausweis

1.1 für Erwachsene pro Jahr	12,00 Euro
1.2 Schnupperausweis für 4 Wochen	3,00 Euro

2. Gebühr bei Überschreitung der Leihfrist (für alle Benutzer)

2.1 bei Überschreiten der Leihfrist vom achten bis einschließlich zum 13. Tag je Medium	1,00 Euro
2.2 bei Überschreiten der Leihfrist ab dem 14. Tag je Medium	4,00 Euro
2.3 Zusatzgebühr für das Ausstellen einer Mahnung für nicht fristgemäß zurückgebrachter Medien (je Mahnung)	4,00 Euro
2.4 Zusatzgebühr bei Rechnungsstellung wegen erfolgloser Mahnung	25,00 Euro

Weitere Gebühren

3. Besondere Verwaltungsgebühren

3.1 Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00 Euro
3.2 Adress- oder sonstige Datenermittlung bei unterlassener Mitteilung	5,00 Euro

4. Verlust oder Beschädigung

4.1 Beschädigung oder Verlust einer Hülle	3,00 Euro
4.2 Beschädigung eines Mediums (Reparatur durch Mediathek)	4,00 Euro
4.3 Verlust oder irreparable Beschädigung eines Mediums	Neupreis zzgl. 5,00 Euro
4.4 Verlust eines Spieleteils	2,00 Euro
4.5 Verlust eines Spieleteils mit Mechanik oder Elektronik	7,00 Euro

5. Ausdrucke und Kopien

5.1 pro DIN-A4-Seite (schwarz-weiß)	0,10 Euro
5.2 pro DIN-A3-Seite (schwarz-weiß)	0,20 Euro
5.3 pro DIN-A4-Seite (farbig)	0,50 Euro
5.4 pro DIN-A3-Seite (farbig)	1,00 Euro